



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.5.2016  
COM(2016) 262 final

2016/0136 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits wurde am 29. Juni 2012 in Tegucigalpa, Honduras, unterzeichnet und wird seit 2013 vorläufig angewandt.

Anhang II des Assoziationsabkommens enthält die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Gemäß Anhang II Artikel 37 vereinbarten die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ „Erläuterungen“ zur Auslegung, Durchführung und Anwendung des Anhangs II, um dessen Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.

Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ trat am 1. und 2. Juni 2015 in Brüssel zusammen und vereinbarte Erläuterungen. Sie betreffen Leitlinien zu Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens in Bezug auf das Ausstellen und das Ausfüllen von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die als Ursprungsnachweis verwendet werden können.

Ein Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist in Anhang II Anlage 3 des Assoziationsabkommens zu finden. In der Praxis gibt es jedoch geringfügige Unterschiede zwischen dem Anhang 3 und dem Wortlaut der von den Mitgliedstaaten gedruckten Bescheinigungen. Die Erläuterungen ermöglichen hinsichtlich des Wortlauts Flexibilität, ohne dass die Bescheinigungen ungültig werden, solange alle Parteien über eine Kopie der verwendeten Bescheinigung verfügen und der Wortlaut die vom Ausführer anzugebenden Informationen nicht verändert.

Die Informationen, die der Ausführer bei der Gestellung der Waren bei der Zollbehörde in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 angeben muss, müssen klar sein und sollten jeglichem Missbrauch vorbeugen. Deshalb sind die Erläuterungen beim Ausfüllen aller Felder der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 hilfreich.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen Erläuterungen, die in den Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Chile und Mexiko vereinbart wurden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verwendung von Erläuterungen unterstützt eine bessere Rechtsetzung.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Da der Vorschlag die Handelspolitik der Europäischen Union betrifft, stellt Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die geeignete Rechtsgrundlage dar.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag geht nicht über das für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche oder angemessene Maß hinaus.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt, da der Vorschlag lediglich Leitlinien zu einem bestehenden Abkommen enthält.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt, da der Vorschlag lediglich Leitlinien zu einem bestehenden Abkommen enthält.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag sieht Leitlinien zu einem bestehenden bilateralen Handelsabkommen vor. Daher sind keine anderen Optionen in Betracht zu ziehen.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

## **5. WEITERE ANGABEN**

Keine

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits<sup>1</sup> (das „Abkommen“) wurde am 22. März 2011 paraphiert und am 29. Juni 2012 unterzeichnet. Gemäß Artikel 353 Absatz 4 des Abkommens wird Teil IV dieses Abkommens seit dem 1. August 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen diesen Vertragsparteien und El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union, Nicaragua, Honduras, Panama, El Salvador und Costa Rica einerseits und Guatemala andererseits vorläufig angewendet.
- (2) Gemäß Anhang II Artikel 37 des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ (der „Unterausschuss“), der im Einklang mit Artikel 123 des Abkommens eingesetzt wurde, „Erläuterungen“ zur Auslegung, Durchführung und Anwendung des Anhangs II, um dessen Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.
- (3) Der Unterausschuss trat am 1. und 2. Juni 2015 zusammen und vereinbarte Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens in Bezug auf das Ausfüllen und das Drucken einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (die „Erläuterungen“).
- (4) Da es sich bei der in Anhang II Anlage 3 des Abkommens aufgeführten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nur um ein Muster handelt, können die gedruckten Formblätter der verschiedenen Behörden geringfügig voneinander abweichen. Um sicherzustellen, dass solche Abweichungen keine Schwierigkeiten bei der Annahme der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bereiten, und um eine einheitliche Auslegung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu gewährleisten, sollten Leitlinien in Bezug auf den notwendigen Inhalt und den Druck

---

<sup>1</sup> [ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.](#)

der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aufgestellt werden. Der von der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

1. Der von der Union im Assoziationsrat einzunehmende Standpunkt im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Artikel 15 des Anhangs II des Abkommens bezüglich der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beruht auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

2. Kleinere Korrekturen des Entwurfs des Beschlusses des Assoziationsrates können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union im Assoziationsrat vereinbart werden.

*Artikel 2*

Der Beschluss des Assoziationsrates wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*